

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Grafenhausen
Landkreis Waldshut

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
Vom 20. September 2012**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 20. September 2012 durch den Gemeinderat beschlossenen Abwassersatzung, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2014 wie folgt geändert:

§ 1

V. Abwassergebühren

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
je m³ Abwasser 3,75 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt
je m² versiegelte Fläche: 0,62 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
je m³ Abwasser oder Wasser: 3,51 €
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Schlamm aus Kleinkläranlagen:
je m³ 15,80 €
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:
je m³ 3,51 €
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:
je m³ 3,51 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 (in der Fassung vom 20. September 2012) außer Kraft.

Grafenhausen, den 12.12.2014

gez. Behringer

C.Behringer
Bürgermeister